



# Amtsblatt für Brandenburg

**21. Jahrgang**

**Potsdam, den 19. Mai 2010**

**Nummer 19**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Landesregierung</b>	
Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten - BesetzungsRL - .....	803
<b>Staatskanzlei</b>	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	806
<b>Ministerium des Innern</b>	
Änderung des Erlasses über die Allgemeinen Beflaggungstage im Land Brandenburg .....	806
Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Chicanos MC Barnim“ und Gläubigeraufruf .....	807
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Förderung von Kooperationen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen in Qualifizierungsnetzwerken und in Arbeitgeberzusammenschlüssen im Land Brandenburg (Kooperationsrichtlinie) .....	807
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft</b>	
<b>Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Sicherung der Verwirklichung von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung .....	812
<b>Landesumweltamt Brandenburg</b>	
Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen am Standort im Landkreis Prignitz in 16945 Marienfließ, Gemarkung Fehne .....	814
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16866 Gumtow, OT Kolrep .....	814

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Umgestaltung eines Gewässers Ulrichsteich im Naturschutzgebiet Forst-Zinna-Jüterbog-Keilberg, Gemarkung Jüterbog, Flur 47, Flurstücke 25, 48 und 50“ .....	815
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Wesentliche Umgestaltung von Gewässern - Vernässung Genshagener Niederung Seggewiesen“ .....	815
Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Reaktivierung von Aktivkohle in 14727 Premnitz .....	816
Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 14712 Rathenow .....	816
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 28,7 Tonnen am Standort in 03149 Forst (Lausitz) .....	816
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) am Standort in 04916 Herzberg, OT Osteroda .....	817
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Entnahme von Grundwasser - Errichtung einer Brauchwasserfassung (Brunnenfeld E) im Bereich Groß Luja .....	818
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Herstellung der Durchgängigkeit der Dahme in Staakmühle und Restauration von angebundenen Kleingewässern“ im Landkreis Dahme-Spreewald .....	818
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen am Standort 03149 Forst, OT Briesnig .....	819
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel am Standort 15913 Alt Zauche-Wußwerk, GT Burglehn .....	819
 <b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</b>	
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „110-kV-Hochspannungsfreileitung Falkenberg - Jessen Bl. 6793, Ersatzneubau eines Teilstückes zum Anschluss der Fotovoltaikanlage einschließlich Errichtung des Provisoriums in Herzberg (Elster)“ .....	820
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	821
Registersachen .....	832

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten - BesetzungsRL -

Vom 4. Mai 2010

#### Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Meldung von freien und besetzbaren Positionen
§ 3	Vorrang der Verwendung von umbaubetroffenen Beschäftigten
§ 4	Konditionen der Übernahme von umbaubetroffenen Beschäftigten
§ 5	Interessenbekundungsverfahren
§ 6	Interne Ausschreibungen, Qualifizierungsausschreibungen
§ 7	Externe Ausschreibungen
§ 8	Ausschreibung und Besetzung von befristeten Positionen
§ 9	Besetzungsmoratorium
§ 10	Beschäftigte im strukturellen Überhang
§ 11	Rotationswillige
§ 12	Datenschutz
§ 13	Beteiligungsrechte
§ 14	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die nachfolgend verwendeten Personen-, Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Verfahren zur Besetzung von Dienstposten, Stellen und befristeten Beschäftigungspositionen (Positionen), für die die Landesregierung zuständig ist. Der Landtag, der Landesrechnungshof und die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht können die Richtlinie anwenden.

(2) Die Richtlinie findet keine Anwendung auf Positionen

1. für Präsidenten, Vizepräsidenten, Kanzler, Professoren, Juniorprofessoren, wissenschaftliches und künstlerisches Personal und beim Abschluss befristeter Verträge für akademische Mitarbeiter der Hochschulen (Qualifikationsstellen), die mit politischen Beamten, Beamten auf Probe oder auf Zeit besetzt werden,
3. an wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen, die aus Drittmitteln finanziert werden, sowie für Positionen der Auftragsforschung, wenn mit dem Zuwendungsbescheid rechtlich ausgeschlossen ist, dass bereits im Landesdienst tätiges Personal eingesetzt werden kann,
4. für Richter und Staatsanwälte,
5. für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal an Schulen,

6. für Regierungssprecher und stellvertretende Regierungssprecher sowie Pressesprecher der Ministerien, Büroleiter und persönliche Referenten des Ministerpräsidenten, der Minister und der Staatssekretäre beim Abschluss befristeter Verträge,
7. für Auszubildende, Anwärter und Referendare,
8. die erstmalig befristet für längstens zwölf Monate besetzt werden und für die Verlängerung von Arbeitsverträgen um bis zu zwölf Monate.

#### § 2

#### Meldung von freien und besetzbaren Positionen

(1) Alle Positionen, die besetzt werden sollen, sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Einleitung des Besetzungsverfahrens, von der personalverwaltenden Dienststelle dem zentralen Personalmanagement zu melden.

(2) Die Pflicht zur Meldung gemäß Absatz 1 entfällt für

1. Dienstposten, die aus Rechtsgründen zwingend mit Bediensteten besetzt werden müssen, die über eine besondere Laufbahnbefähigung verfügen,
2. Positionen, die innerhalb des Geschäftsbereichs am selben Ort mit unbefristet Beschäftigten besetzt werden sollen.

(3) Das zentrale Personalmanagement kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen von der Meldepflicht gemäß Absatz 1 im Einzelfall und generell Ausnahmen zulassen.

#### § 3

#### Vorrang der Verwendung von umbaubetroffenen Beschäftigten

(1) Nach Vorlage der Meldung freier besetzbarer Positionen (§ 2) meldet das zentrale Personalmanagement der personalverwaltenden Dienststelle umbaubetroffene Beschäftigte, die für eine Besetzung der Position geeignet erscheinen. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Meldung keine Benennung von umbaubetroffenen Beschäftigten, darf das weitere Besetzungsverfahren nach §§ 5 f. f. eingeleitet werden. Eine Nachbenennung von umbaubetroffenen Beschäftigten ist möglich.

(2) Die Entscheidung über die Eignung umbaubetroffener Beschäftigter für die zu besetzende Position trifft die aufnehmende Dienststelle und prüft dabei auch die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen gemäß §§ 8, 13 TV Umbau.

#### § 4

#### Konditionen der Übernahme von umbaubetroffenen Beschäftigten

(1) Die Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen gemäß §§ 8, 13 TV Umbau trägt die aufnehmende Dienststelle. Während der Qualifizierungszeit tragen beide Dienststellen die Personal- und

Personalnebenkosten zu gleichen Teilen. Bei nicht erfolgreicher Beendigung einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 13 TV Umbau ist der Bedienstete vom entsendenden Ressort wieder aufzunehmen.

(2) Mobilitätsprämien trägt die abgebende Dienststelle.

(3) Die laufenden Leistungen zur Einkommenssicherung gemäß § 7 TV Umbau werden der aufnehmenden Dienststelle von der abgebenden Dienststelle im Wege einer Einmalzahlung zum Zeitpunkt der endgültigen Übernahme des umbaubetroffenen Beschäftigten erstattet. Dienststellen, die Leistungen zur Einkommenssicherung erbringen, melden dem zentralen Personalmanagement alle von einer Herabgruppierung betroffenen Beschäftigten vor Vollzug der Maßnahme.

(4) Auf Antrag können die Leistungen nach Absatz 1 durch das zentrale Personalmanagement im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen aus veranschlagten zentralen Mitteln bereitgestellt werden.

#### § 5

##### **Interessenbekundungsverfahren**

Interessenbekundungsverfahren sind zulässig, wenn eine gleichwertige Verwendung unbefristet Beschäftigter innerhalb eines Geschäftsbereichs erfolgen soll. Das Interessenbekundungsverfahren ist als solches zu kennzeichnen. Die Meldepflicht nach § 2 Absatz 1 bleibt unberührt.

#### § 6

##### **Interne Ausschreibungen, Qualifizierungsausschreibungen**

(1) Freie und besetzbare Positionen,

- die zu melden sind (§ 2) und
- auf denen keine umbaubetroffenen Beschäftigten verwendet werden können (§ 3) und
- die nicht im Wege eines Interessenbekundungsverfahrens besetzt werden sollen (§ 5),

sind landesweit intern auszuschreiben. Die Dienststellen stellen sicher, dass alle Beschäftigten in geeigneter Weise Zugang zu den Ausschreibungen im Intranet der Landesverwaltung erhalten.

(2) Soll mit der Ausschreibung auch ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 13 TV Umbau verbunden werden (Qualifizierungsausschreibung), ist die Feststellung des dienstlichen Bedürfnisses durch die oberste Dienstbehörde und bei Maßnahmen, die länger als ein Jahr dauern, die erforderliche Zustimmung des zentralen Personalmanagements vor der Ausschreibung einzuholen.

(3) Zugelassen sind alle Bewerber, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Brandenburg stehen (interne Bewerber) oder deren Einbeziehung durch Gesetz, Staatsver-

trag oder eine mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Inneren abgestimmte Verwaltungsvereinbarung vorgesehen ist. Befristet beschäftigte Schwerbehinderte und Gleichgestellte gelten als interne Bewerber.

(4) Das zentrale Personalmanagement kann zustimmen, dass die Ausschreibungen auf Behörden, Verwaltungszweige oder den Geschäftsbereich begrenzt werden, wenn dies zur Umsetzung der Personalbedarfsplanung erforderlich ist.

#### § 7

##### **Externe Ausschreibungen**

(1) Externe Ausschreibungen dürfen nur nach erfolgloser interner Ausschreibung (§ 6) und mit vorheriger Zustimmung des zentralen Personalmanagements erfolgen, die im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erteilt wird. Sie sind auch im Intranet auf den Seiten des zentralen Personalmanagements zu veröffentlichen.

(2) Mit Zustimmung des zentralen Personalmanagements kann im Einzelfall oder in gleichgelagerten Fällen generell eine externe Ausschreibung zeitgleich mit der internen Veröffentlichung (§ 6) erfolgen. Die Zustimmung ist auf dem Dienstweg einzuholen.

(3) Einer Zustimmung gemäß Absatz 1 bedarf es nicht, wenn für die Position eine Nachwuchsstelle für Berufsanfänger oder Absolventen zur Verfügung steht oder eine durch Kabinettsbeschluss festgelegte Einstellungsmöglichkeit für Spezialisten genutzt werden kann.

#### § 8

##### **Ausschreibung und Besetzung von befristeten Positionen**

Eine befristete externe Besetzung bedarf keiner vorherigen internen Ausschreibung gemäß § 6 und keiner Zustimmung durch das zentrale Personalmanagement, wenn

- a) der Beschäftigte zur Vertretung eines anderen Beschäftigten bis zu drei Jahren eingesetzt werden soll (§ 14 Absatz 1 Nummer 3 TzBfG) oder
- b) die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht (§ 14 Absatz 1 Nummer 8 TzBfG) oder
- c) die Position mit Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung bis zu 24 Monate besetzt werden soll.

#### § 9

##### **Besetzungsmoratorium**

Bekunden dem Personalservice gemeldete umbaubetroffene Beschäftigte bis zur Besetzungsentscheidung ihr Interesse an einer zu besetzenden Position, ist das Besetzungsverfahren auszusetzen und zu prüfen, ob der umbaubetroffene Beschäftigte geeignet ist oder durch eine Qualifizierungsmaßnahme gemäß TV Umbau innerhalb der 12-Monats-Frist die Eignung erreichen kann.

## § 10

**Beschäftigte im strukturellen Überhang**

(1) Strukturelles Überhangpersonal entsteht, wenn die Personalbedarfsplanung eine Stellenreduzierung vorgibt, die nicht zeitgerecht mit den Altersabgängen und der natürlichen Fluktuation im Geschäftsbereich erreicht werden kann oder die Überhänge in einzelnen Dienststellen oder Verwaltungsbereichen von der obersten Dienstbehörde nicht innerhalb des Geschäftsbereichs ausgeglichen werden können oder sollen.

(2) Die betroffenen Ressorts melden dem zentralen Personalmanagement das entsprechende Überhangpersonal mindestens jährlich einmal zum 1. Juli. Sie identifizieren hierzu ihre Personalüberhangbereiche und wählen die Beschäftigten aus, die dem zentralen Personalmanagement zur Vermittlung gemeldet werden. Die Meldung darf nur Angaben enthalten, die für die Beurteilung notwendig sind, ob die betroffenen Personen für zu besetzende Positionen geeignet sein könnten.

(3) Folgende Beschäftigtengruppen werden von der Auswahl des Überhangpersonals ausgenommen:

- a) Beschäftigte, die ihre regelmäßige Arbeitszeit längerfristig (mindestens für die Dauer von fünf Jahren ab Beginn der Auswahl des Überhangpersonals) mindestens um ein Viertel verkürzen, für die Dauer der Verkürzung der Arbeitszeit,
- b) Beschäftigte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden (Blockmodell), und Beschäftigte, die innerhalb der nächsten zwölf Monate nach der Zuordnung zum Personalüberhang wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheiden oder in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintreten werden,
- c) Mitglieder von Personal-, Jugend- und Auszubildendenvertretungen,
- d) Mitglieder von Wahlvorständen,
- e) Wahlbewerber,
- f) Schwerbehindertenvertreter und Stellvertreter,
- g) Grundwehr- beziehungsweise Zivildienstleistende,
- h) Schwangere, Mütter bis zum Ende des Beschäftigungsverbots nach der Niederkunft, Beschäftigte während der Elternzeit oder einer Beurlaubung aus familiären Gründen und
- i) Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreter.

Für die Dauer der Ausnahmeregelungen der Buchstaben c bis g gelten die jeweiligen Fristen der gesetzlichen Kündigungsverbote entsprechend.

(4) Tarifbeschäftigte im strukturellen Überhang können als mittelbar umbaubetroffene Beschäftigte gemäß § 12 TV Umbau von der personalverwaltenden Dienststelle anerkannt werden.

## § 11

**Rotationswillige**

(1) Rotationswillige sind unbefristet tätige Bedienstete (Tarifbeschäftigte und Beamte) der Landesverwaltung, die sich in eigener Initiative beruflich verändern wollen und deshalb ihre

Personaldaten dem zentralen Personalmanagement zur Aufnahme in die Personaldatenbank gemeldet haben.

(2) Rotationswillige sind nicht verpflichtet, ihre Vorgesetzten oder ihre personalaktenführende Dienststelle über ihre Meldung zu unterrichten. Sie können sich jederzeit ohne Einhaltung eines Dienstweges mit dem zentralen Personalmanagement in Verbindung setzen. Die Dienststellen erhalten keine Auskünfte über vorliegende Meldungen von Rotationswilligen ihres Verantwortungsbereiches.

(3) Vom zentralen Personalmanagement werden den Rotationswilligen online Informationen über freie Positionen und Hinweise für Bewerbungsmöglichkeiten oder Möglichkeiten eines Tausches der Dienstposten/Arbeitsplätze bereitgestellt. Ein Vermittlungsanspruch oder eine Bewerbungspflicht besteht nicht.

## § 12

**Datenschutz**

Die beim zentralen Personalmanagement gespeicherten personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die betreffende Person erfolgreich vermittelt wurde oder das meldende Ressort beziehungsweise bei Rotationswilligen die betreffende Person die der Datenspeicherung zu Grunde liegende Meldung für erledigt erklärt. Bei umbaubetroffenen Beschäftigten gilt die Meldung an das zentrale Personalmanagement gemäß § 4 Absatz 5 TV Umbau mindestens für den Zeitraum der Mobilitätsprämie und längstens für den Zeitraum der Einkommenssicherung.

## § 13

**Beteiligungsrechte**

Die Rechte der Personalvertretungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz, die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Landesgleichstellungsgesetz und die Rechte der Schwerbehindertenvertretungen nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

## § 14

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Stellen vom 29. November 2005 (ABl. S. 1082), geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 1. Juli 2008, außer Kraft.

**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**  
**Löschung eines Exequaturs**  
**hier: Honorarkonsul des Commonwealth**  
**der Bahamas in Berlin**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
 11271-292-10  
 Vom 27. April 2010

Das Herr Hartwig Piepenbrock am 31.05.1999 er teilte Exequatur als Honorarkonsul des Commonwealth der Bahamas in Berlin mit dem Konsularbezirk Länder Berlin, Brandenburg, Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 30.04.2009 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Commonwealth der Bahamas in Berlin ist somit geschlossen.

**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**  
**Erteilung eines Exequaturs**  
**hier: Honorarkonsul der Republik Malediven**  
**in Düsseldorf**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
 11271-293-10  
 Vom 27. April 2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Malediven in Düsseldorf emannten Herrn Jürgen Weerth am 18.03.2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Bremen und das Saarland.

Der Konsularbezirk des für das gesamte Bundesgebiet zuständigen und in Bad Homburg ansässigen Honorarkonsuls der Republik Malediven, Herr Gottfried Mücke, umfasst ab sofort die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Maubisstraße 44  
 41564 Kaarst  
 Tel.: 02131-20569693  
 Fax.: 02131-2030626  
 Sprechzeiten: Mo., Mi., Do. 10:00 - 13:00 Uhr , telefonische Voranmeldung erbeten.

**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**  
**Änderung der Kontaktdaten**  
**hier: Honorarkonsul der Republik**  
**Östlich des Uruguay in Potsdam**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
 11271-294-10  
 Vom 27. April 2010

Die Kontaktdaten des Honorarkonsuls der Republik Östlich des Uruguay in Potsdam haben sich wie folgt geändert:

Honorarkonsul der Republik Östlich des Uruguay  
 Herr Kurt Rabau  
 Plaza am Stern Center  
 Gerlachstraße 39  
 14480 Potsdam  
 Tel: 0331-87000163  
 Fax: 0331-864744  
 e-mail: potsdam@conuruale.de

**Änderung des Erlasses**  
**über die Allgemeinen Beflaggungstage**  
**im Land Brandenburg**

Erlass des Ministeriums des Innern  
 Vom 27. April 2010

1. Der Erlass über die Allgemeinen Beflaggungstage im Land Brandenburg vom 13. April 2007 (ABl. S. 1090) wird wie folgt geändert:

Nummer 1 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Neben der Bundes- und Landesflagge kann, besonders im sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet, auch die sorbische (wendische) Flagge gehisst werden.“

2. Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Bekanntmachung  
über die Unanfechtbarkeit des Verbots  
der Vereinigung „Chicanos MC Barnim“  
und Gläubigeraufruf**

Vom 22. April 2010

Das Verbot des Ministeriums des Inneren des Landes Brandenburg vom 18. August 2009 gegen die Vereinigung „Chicanos MC Barnim“ wurde am 26. August 2009 im Bundesanzeiger (S. 2958) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde von dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg durch Gerichtsbescheid vom 5. Februar 2010 abgewiesen. Innerhalb der gesetzlichen Frist ist ein Rechtsmittel nicht eingegangen. Das Verbot ist damit unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekannt gegeben:

**Verfügung**

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Chicanos MC Barnim“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Chicanos MC Barnim“ wird hiermit verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Chicanos MC Barnim“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Chicanos MC Barnim“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein „Chicanos MC Barnim“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.

**Gläubigeraufruf**

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. Juni 2010 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,

- nach Möglichkeit urkundliche Beweismittel oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. Juni 2010 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Potsdam, den 22. April 2010

Ministerium des Inneren  
des Landes Brandenburg

Im Auftrag  
Meyritz

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Frauen und Familie  
zur Förderung von Kooperationen  
zwischen kleinen und mittleren Unternehmen  
in Qualifizierungsnetzwerken  
und in Arbeitgeberzusammenschlüssen  
im Land Brandenburg  
(Kooperationsrichtlinie)**

Vom 26. April 2010

**1      Zweck/Zweck/Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 - 2013, Prioritätsachse B, Zuwendungen aus Mitteln des ESF und des Landes zur Förderung von Kooperationen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Qualifizierungsnetzwerken und in Arbeitgeberzusammenschlüssen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Die Netzwerkförderung ist im Rahmen einer vorsorgenden und aktivierenden Brandenburger Arbeitspolitik Bestandteil einer Strategie der Stabilisierung und des perspektivischen Aufbaus von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen durch bedarfsgerechte Fachkräftesicherung. Mit dem Aufbau und der Etablierung von Qualifizierungsnetzwerken sowie von Arbeitgeberzusammenschlüssen ist das strategische Ziel verbunden, kleine und mittlere Unternehmen in ihrer Kooperationskompetenz nachhaltig zu stärken. Synergien gemeinsa-

mer Planung und Umsetzung von beruflichen Qualifizierungsaktivitäten sowie des zwischenbetrieblichen Personaleinsatzes sollen stärker genutzt werden. Die Kooperation der Unternehmen erfolgt dabei auf der Basis ihrer jeweiligen betrieblichen Entwicklungsziele und ist auf die Erschließung regionaler und sektoraler Potenziale gerichtet.

Zentrale Zielsetzung der nach dieser Richtlinie geförderten Qualifizierungsnetzwerke ist die Erhöhung der Qualifizierungsbereitschaft und -beteiligung von Beschäftigten und Geschäftsführungen in kleinen und mittleren Unternehmen. Dies soll durch die Entwicklung, Optimierung und Ausweitung von Qualifizierungsaktivitäten sowie weiteren Maßnahmen der kooperativen Fachkräftesicherung erreicht werden.

Zentrale Zielsetzung der nach dieser Richtlinie geförderten Arbeitgeberzusammenschlüsse ist die Stärkung der Personalentwicklungskompetenz und der betrieblichen Personalpolitik in kleinen und mittleren Unternehmen. Dies soll durch Entwicklung, Optimierung und Ausweitung von zwischenbetrieblichen Kooperationen im Humanressourcenbereich erreicht werden.

- 1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Außerdem sind geschlechtsspezifische Hindernisse für die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie bei der Konzipierung der Maßnahmen zu berücksichtigen.
- 1.4 Die Förderung der im Rahmen der Neuausrichtung der Förderstrategie festgelegten Branchenkompetenzfelder und regionalen Wachstumskerne genießt Priorität. Maßnahmen aus den regionalen Wachstumskernen ist zudem Vorrang zu geben.

## 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 **Aktion 1:** Externes Netzwerkmanagement zum Aufbau und zur Konsolidierung von Qualifizierungsnetzwerken

Das externe Netzwerkmanagement umfasst vor allem Konzeptions-, Koordinierungs-, Moderations-, Beratungs-, Informations- und Monitoringleistungen.

Geförderte Qualifizierungsnetzwerkprojekte müssen sich mindestens einem Kooperationschwerpunkt und mindestens einem Themenschwerpunkt unter Nummer 2.1.1 zuordnen lassen.

Des Weiteren sollten sich die Vorhaben einem **regionalen** Schwerpunkt (Nummer 2.1.2) oder **sektoralen** Schwerpunkt (Nummer 2.1.3) zuordnen lassen. Von allen Netzwerken wird die Zusammenarbeit mit Akteuren der regionalen Arbeitsmarkt-, Bildungs-, Struktur- oder Wirtschaftspolitik erwartet.

### 2.1.1 Kooperationschwerpunkte:

- Kooperative Ermittlung und Planung von Qualifizierungsbedarfen sowie kooperative Vorbereitung und Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen
- Kooperative Etablierung flexibler Lehr- und Lernformen (zum Beispiel E-Learning, selbst organisiertes Lernen, Lernen im Team)
- Kooperative Maßnahmen zur Erhöhung des Kompetenz- und Qualifikationsniveaus von Geringqualifizierten
- Kooperative Aktionen zur Verzahnung von Ausbildung und Weiterbildung

### Themenschwerpunkte:

- Qualitätsmanagement (zum Beispiel Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung)
- Gesundheitsmanagement (zum Beispiel Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Stärkung der Gesundheitskompetenz) und Age-Management (zum Beispiel alters- und altersgerechte Arbeitsorganisation und Arbeitsgestaltung)
- Wissensmanagement (zum Beispiel Wissensgenerierung und -organisation, Wissenstransfer)
- Gender-Management (zum Beispiel Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie für Frauen und Männer, familiengerechte Arbeitszeitmodelle, Unterstützung des beruflichen Ein- und Aufstiegs von Frauen)
- Übergangmanagement (zum Beispiel Schule - Arbeitswelt, Ausbildung - Arbeitswelt, Berufsrückkehr)
- Transnationales Kooperationsmanagement (zum Beispiel Ermittlung und Nutzung übertragbarer „guter Praxis“)

### 2.1.2 Regionaler Schwerpunkt

Gefördert werden Leistungen eines externen Netzwerkmanagements zur Unterstützung des Aufbaus und der Konsolidierung von regionalen Qualifizierungsnetzwerken. Vorrangig sollen dabei Unternehmenskooperationen in den regionalen Wachstumskernen<sup>1</sup> gefördert werden. Eine Förderung von Qualifizierungsnetzwerken aus anderen Regionen ist möglich, wenn ein entsprechender Förderbedarf aus arbeits- und regionalpolitischer Sicht plausibel nachgewiesen wird.

### 2.1.3 Sektoraler Schwerpunkt

Gefördert werden Leistungen eines externen Netzwerkmanagements zur Unterstützung des Aufbaus und der Konsolidierung von branchenbezogenen Qualifizie-

<sup>1</sup> Grundlage ist der aktuell gültige Kabinettsbeschluss vom 22. November 2005. Danach sind folgende regionale Wachstumskerne definiert: Schwedt/Oder, Wittenberge/Perleberg/Karstädt, Neuruppin, Oranienburg/Veltn/Hennigsdorf, Eberswalde, Brandenburg an der Havel, Potsdam, Ludwigsfelde, Wildau/Königs Wusterhausen/Schönefeld, Fürstenwalde, Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt, Luckenwalde, Cottbus, Finsterwalde/Lauchhammer/Schwarzhöhe/Senftenberg/Großräschen („Westlausitz“) und Spremberg.

rungsnetzwerken. Vorrangig sollen Unternehmenskooperationen in Branchenkompetenzfeldern<sup>2</sup> gefördert werden. Eine Förderung von Qualifizierungsnetzwerken aus anderen sektoralen Kompetenzfeldern ist möglich, wenn ein entsprechender Förderbedarf aus arbeitspolitischer Sicht plausibel nachgewiesen wird.

#### 2.1.4 Netzwerkvarianten

Unterschieden werden zwei förderfähige Netzwerkvarianten:

##### a) Variante „Netzwerkaufbau“

Entwicklung und Etablierung neuer Qualifizierungsnetzwerke von kleinen und mittleren Unternehmen.

##### b) Variante „Netzwerkkonsolidierung“

Stabilisierung und Weiterentwicklung bestehender Qualifizierungsnetzwerke von kleinen und mittleren Unternehmen mit besonders erfolgreicher Arbeitsbilanz und überzeugender Entwicklungsperspektive; maßgeblich sind die bisherigen Ergebnisse des Netzwerkes und die Bewertung entsprechend Nummer 7.2.

#### 2.2 **Aktion 2:** Externes Netzwerkmanagement zum Aufbau von Arbeitgeberzusammenschlüssen

Das externe Netzwerkmanagement umfasst vor allem Konzeptions-, Koordinierungs-, Moderations-, Beratungs-, Informations- und Monitoringleistungen. Gefördert werden Leistungen eines externen Netzwerkmanagements zur Unterstützung des Aufbaus von Arbeitgeberzusammenschlüssen.<sup>3</sup> Nummer 1.4 gilt entsprechend.

<sup>2</sup> Grundlage ist der aktuell gültige Kabinettsbeschluss vom 22. November 2005. Danach sind folgende Branchenkompetenzfelder definiert: Automotive, Biotechnologie/Life Sciences, Ernährungswirtschaft, Energiewirtschaft/-technologie, Geoinformationswirtschaft, Holzverarbeitende Wirtschaft, Kunststoff/Chemie, Logistik, Luftfahrttechnik, Medien/IKT, Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/Mechatronik, Mineralölwirtschaft/Biokraftstoffe, Optik, Papier, Schienenverkehrstechnik und Tourismus.

<sup>3</sup> Bei Arbeitgeberzusammenschlüssen handelt es sich um Zusammenschlüsse von Betrieben, die sich qualifizierte Arbeitskräfte teilen. Im Sinne eines kooperativen Personalmanagements bringen sie den Arbeitskräftebedarf, der über das Stammpersonal der Mitgliedsbetriebe hinausgeht, zusammen und stimmen ihn ab. Aus diesem punktuellen Mehrbedarf lassen sich sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse kombinieren. Die Beschäftigten werden erst dann beim Arbeitgeberzusammenschluss eingestellt, wenn die Stellen durch die Nachfrage der Mitgliedsbetriebe abgesichert sind. Für die flexibel in den Mitgliedsbetrieben eingesetzten Beschäftigten ist der Arbeitgeberzusammenschluss der alleinige Arbeitgeber. Arbeitgeberzusammenschlüsse verbinden so die Anforderungen der Betriebe an Flexibilität mit der Arbeitsplatzsicherheit für die Beschäftigten; sie sind gleichzeitig ein Ort für Qualifizierung und Kompetenzentwicklung.

### 3 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften und natürliche Personen, die für die Kooperationspartner das externe Netzwerkmanagement organisieren.

### 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, wenn die Kooperationsmaßnahme aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird. Dies schließt auch eine Förderung aus dem Impulsprogramm<sup>4</sup> des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten ein.

4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - ESF und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen oder eine Förderung aus anderen Programmen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zweck erfolgt.

4.3 Förderfähig sind neu entstehende oder bestehende Qualifizierungsnetzwerke. Die beteiligten Unternehmen müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben. Das Netzwerk muss aus mindestens zehn Partnern bestehen, davon müssen sechs Partner der jeweils gültigen KMU-Definition<sup>5</sup> der Europäischen Kommission entsprechen. Eine Mitwirkung weiterer Kooperationspartner (zum Beispiel Kammern, Bildungsträger, Hochschulen) ist möglich - dies umfasst auch Kooperationspartner aus anderen europäischen Staaten.

4.4 Förderfähig sind neu entstehende Arbeitgeberzusammenschlüsse. Die beteiligten Unternehmen müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben. Das Netzwerk muss aus mindestens sechs Unternehmen entsprechend der jeweils gültigen KMU-Definition der Europäischen Kommission bestehen.

<sup>4</sup> Zurzeit gilt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft „Impulsprogramm zur Förderung von Netzwerken des Verarbeitenden Gewerbes und der industrienahen Dienstleistungen in den Regionen Brandenburgs“ (Impulsprogramm) vom 8. Februar 2007 (ABl. S. 435).

<sup>5</sup> Derzeit gilt die Definition im Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36). Nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Definition sind KMU Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind dabei zu berücksichtigen.

4.5 Im Rahmen der Antragstellung ist ein aussagefähiges Konzept beizufügen, das auf der Basis einer Projektplanungsübersicht unter anderem Angaben zu Zielsetzungen, zentralen Arbeitsschritten und Zeithorizonten enthält.

4.6 Der Träger des externen Netzwerkmanagements muss eine entsprechende Fachkompetenz durch eine aussagefähige Referenzliste und ein über prüfbares Qualifikationsprofil gegenüber der Bewilligungsstelle nachweisen. Er muss zudem über ein überprüftes und überwachtes System zur Sicherung der Qualität verfügen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind im Rahmen der Förderung ausschließlich die unter Nummer 5.4.1 bis Nummer 5.4.4 genannten Positionen.

5.4.1 Die Förderhöchstsumme für die zuwendungsfähigen Ausgaben der Arbeit des externen Netzwerkmanagements kann für ein Jahr bis zu 45 000 Euro betragen, wobei sich das Arbeitsvolumen auf nicht mehr als zwei Personen verteilen darf. Bei einer kürzeren Projektlaufzeit erfolgt eine anteilige Reduzierung der maximal abrechenbaren Fördersumme.

5.4.2 In besonders begründeten Fällen können Honorarausgaben für weitere externe Personalleistungen bis maximal 25 Prozent der förderfähigen Gesamtsumme entsprechend Nummer 5.4.1 unter Beachtung der einschlägigen Vergabevorschriften geltend gemacht werden.

5.4.3 Reise-, Unterbringungs- oder Übersetzungskosten, die im Rahmen von transnationalen Netzwerkaktivitäten beziehungsweise der Einbeziehung transnationaler Partner in die Netzwerkaktivitäten entstehen, können bis zu einer Höhe von 3 000 Euro pro Projektjahr zusätzlich anerkannt werden.

5.4.4 Kinderbetreuungsausgaben, die im Rahmen der durch diese Richtlinie geförderten Aktivitäten für Netzwerkpartner mit Ausnahme des Netzwerkmanagements zusätzlich entstanden sind, können ergänzend zur sonstigen Projektförderung zu 100 Prozent in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben bis zu 6 000 Euro pro Projektjahr erstattet werden.

5.5 Höhe und Dauer der Förderung

Die Förderung erfolgt für Qualifizierungsnetzwerke sowie für Arbeitgeberzusammenschlüsse über einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten und gestaltet sich aufgrund der steigenden Eigenbeteiligung der einbezogenen

Unternehmen im zweiten Projektjahr degressiv. Die Lohnkosten für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der beteiligten Netzwerkunternehmen während der Beteiligung an Projektaktivitäten werden nicht als Eigenanteil angerechnet.

Die Mindestprojektlaufzeit eines Kooperationsprojektes beträgt sechs Monate. Förderfähig sind Gesamtprojektausgaben entsprechend Nummer 5.4 in einem Umfang ab 10 000 Euro.

### 5.5.1 Qualifizierungsnetzwerke

a) Variante „Netzwerkaufbau“

Im ersten Projektjahr beträgt der Eigenanteil der beteiligten Kooperationspartner mindestens 10 Prozent, im zweiten Projektjahr mindestens 25 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

b) Variante „Netzwerkconsolidierung“

Im ersten Projektjahr beträgt der Eigenanteil der beteiligten Kooperationspartner mindestens 30 Prozent, im zweiten Projektjahr mindestens 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

### 5.5.2 Arbeitgeberzusammenschlüsse

Im ersten Projektjahr beträgt der Eigenanteil der beteiligten Kooperationspartner mindestens 10 Prozent, im zweiten Projektjahr mindestens 25 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5).

Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Förderung - soweit sie nach der „De-minimis“-Verordnung erfolgt - mit anderen öffentlichen Mitteln ist nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den vorgegebenen Schwellenwert von 200 000 Euro nicht übersteigt. Der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für „De-minimis“-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Ausgenommen von der Gewährung von „De-minimis“-Beihilfen sind die vom Anwendungsbereich der „De-minimis“-Verordnung ausgeschlossenen Bereiche. Jede „De-minimis“-Beihilfe, die derselbe Zuwendungsempfänger in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung anzugeben.

6.2 Alle Begünstigten der geförderten Maßnahmen (Teilnehmer und Maßnahmebeteiligte) sind auf die Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) aus Mitteln des ESF sowie darüber hinaus bei Förderungen nach Nummer 5.5.1 Buchstabe a und Nummer 5.5.2 aus Mitteln des Landes Brandenburg so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle der Europäischen Gemeinschaft und im gegebenen Fall des Landes Brandenburg (MASF) für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen zum Ausdruck zu bringen.

Arbeitshinweise und verbindliche Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind im „Merkblatt Information und Publizität für ESF-geförderte Projekte“ zusammengefasst und stehen zum Download auf der ESF-Website [www.esf.brandenburg.de](http://www.esf.brandenburg.de) zur Verfügung. Die Vorgaben im Merkblatt sind verbindlich anzuwenden.

6.3 Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 erklären sich die Begünstigten der ESF-Förderung bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in das gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

6.4 Wirkungskontrolle

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung.

Nach einer Projektlaufzeit von einem Jahr werden die Fortschritte der Netzwerkarbeit anhand des bestätigten Maßnahmekonzepts überprüft. Netzwerke, die keinen überzeugenden Arbeitsstand erreichen, können ab dem Zeitpunkt der Überprüfungsentscheidung durch die Bewilligungsstelle von einer weiteren Förderung ausgeschlossen werden.

## 7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter [www.lasa-brandenburg.de](http://www.lasa-brandenburg.de)).

Antragsschluss (Posteingang) ist

- vier Wochen nach Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt, wenn der beantragte Maßnahme-

beginn zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember des Jahres 2010 liegt,

- der **31. August 2010**, wenn der beantragte Maßnahmebeginn zwischen dem 1. Dezember des Jahres 2010 und dem 30. April des folgenden Jahres liegt.

7.2 Auswahl- und Bewilligungsverfahren

Ein Auswahlgremium mit wissenschaftlicher Beteiligung erarbeitet eine fachliche Stellungnahme als Entscheidungsgrundlage für die als Bewilligungsstelle eingesetzte LASA Brandenburg GmbH.

7.3 Auszahlungsverfahren

Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 Prozent der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 10 000 Euro pro Zuwendungsempfänger, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

Dieses gilt nicht für die Erstattung der Ausgaben für Kinderbetreuung nach Nummer 5.4.4, die nach Vorlage von Rechnung und Zahlungsbeleg erfolgt.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förder richtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind die in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 genannten Stellen prüfberechtigt. Die Projektträger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung das Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

Die durch die ESF-Verwaltungsbehörde bestimmte Aufteilung des Verhältnisses der Zuwendungshöhe für die Regionen Brandenburg Nord-Ost und Brandenburg Süd-West (NUTS<sup>2</sup>-Regionen) ist einzuhalten. Die Zuordnung des Netzwerkes erfolgt nach dem Sitz der überwiegenden Anzahl der beteiligten Kooperationspartner.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

<sup>6</sup> fr.: Nomenclature des unités territoriales statistiques - „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“

**Sicherung der Verwirklichung  
von in Aufstellung befindlichen Zielen  
der Raumordnung  
zur Steuerung der Windenergienutzung**

Gemeinsames Rundschreiben  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
und des Ministeriums für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg  
Vom 23. April 2010

- 1 Zwischen dem Landesumweltamt als Genehmigungsbehörde für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, den Regionalen Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung und der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung als Landesplanungsbehörde wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Ziel vereinbart, Investitionen frühzeitig auf geeignete Standorte im Sinne der raumordnungsrechtlichen Vorgaben für die Windenergienutzung zu lenken und im Genehmigungsverfahren Erfordernisse der Raumordnung nach Maßgabe der nachfolgend dargestellten rechtlichen Vorgaben zu beachten.
- 2 Die frühzeitige Unterrichtung über den Stand und die Inhalte von Regionalplanungsverfahren einerseits und die Sensibilisierung von Antragstellern für raumordnerische Belange in sich anbahnenden Genehmigungsverfahren andererseits bilden die Basis für das Zusammenwirken der Regionalen Planungsgemeinschaften und des Landesumweltamtes außerhalb von Genehmigungsverfahren.
- 3 Sofern sich mögliche Antragsteller für die Genehmigung von Windkraftanlagen informell zuerst an die Regionalen Planungsgemeinschaften oder die Gemeinsame Landesplanungsabteilung wenden, ist das Landesumweltamt über das Ergebnis solcher Gespräche zu informieren.
- 4 Soweit vor der eigentlichen Antragstellung beim Landesumweltamt ein Vorgespräch oder eine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchgeführt wird, weist das Landesumweltamt den potenziellen Antragsteller frühzeitig auf die bestehenden Erfordernisse der Raumordnung hin und regt eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft an. Das Landesumweltamt setzt die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft darüber in Kenntnis. Für den Fall einer sich abzeichnenden UVP-Pflicht wird auf die Notwendigkeit gegebenenfalls notwendiger weiterer vorgreiflicher raumordnerischer Entscheidungen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung hingewiesen (§ 15 des Raumordnungsgesetzes - ROG - in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Raumordnungsverordnung - RoV -). Die Genehmigungsbehörde macht insbesondere Antragsteller für Standorte in Gebieten, für die keine Eignungsgebietsfestsetzungen erfolgen sollen, darauf aufmerksam, dass mit der Entscheidung über einen eingegangenen Antrag (Genehmigung, Ablehnung) die Kostenschuld entsteht.
- 5 Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen beteiligt die Genehmigungsbehörde die Gemeinsame Landesplanungsabteilung und die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft gemäß § 10 Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).
- 6 Auf Grundlage der übermittelten Antragsunterlagen geben die Gemeinsame Landesplanungsabteilung und die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft parallel Stellungnahmen zu den raumordnerischen Erfordernissen mit Blick auf § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG (mögliches Entgegenstehen sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften) ab. Dieses Votum geht dem der unteren Bauaufsichtsbehörde zu bauplanungsrechtlichen Fragen vor.
- 7 Ist die Aufstellung eines Ziels der Raumordnung eingeleitet, kann es einem Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als unbenannter öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 ROG) entgegenstehen (vgl. auch BVerwG, NVwZ 2003, S. 1261 - 1263). Voraussetzung dafür ist, dass es inhaltlich hinreichend konkretisiert und zu erwarten ist, dass es sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 ROG verfestigt (vgl. auch BVerwG, NVwZ 2005, S. 578 - 581).
- 8 Die Regionalen Planungsgemeinschaften haben die Aufgabe, Flächenvorsorge für die Nutzung der Windenergie zu treffen. Dafür werden in Regionalplänen, die auch als sachliche Teilpläne aufgestellt werden können, Eignungsgebiete (im Sinne von § 8 Absatz 6 ROG) als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Aufstellung der Ziele der Raumordnung gilt als eingeleitet, wenn ein Planentwurf erarbeitet, durch die Regionalversammlung gebilligt und den öffentlichen Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt wurde.
- 9 Bei ablehnenden Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaften, gestützt auf die oben genannte bauplanungsrechtliche Raumordnungsklausel, sind ausführlich die Gründe darzulegen, auf deren Basis die regionalplanerische Beurteilung getroffen worden ist. Dabei ist eine auf den Einzelfall abstellende Darlegung erforderlich. Ein allgemeiner Verweis auf der Planung grundsätzlich zugrunde liegende Kriterien reicht nicht aus. Es ist am konkreten Fall nachvollziehbar darzulegen, dass die beabsichtigte regionalplanerische Festlegung ein genügendes Maß an Verlässlichkeit bietet. Dazu ist eine begründete Prognose darüber abzugeben, ob die im Regionalplanentwurf enthaltene Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplanes finden wird.
- 10 Die Genehmigungsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahmen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG vorliegen. Die Genehmigungsvoraussetzungen für Außenbereichsvor-

haben liegen nicht vor, wenn die (in Aufstellung befindlichen) Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen (§ 35 Absatz 3 BauGB). Sollte die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht hinreichend begründet sein, ist die Regionale Planungsgemeinschaft zur Ergänzung ihrer Stellungnahme aufzufordern.

- 11 Eine befristete Untersagung gemäß § 14 Absatz 2 ROG in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3 des Landesplanungsvertrages kann von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung ausgesprochen werden, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass durch ein Vorhaben die eingeleitete Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der vorgesehenen Ziele der Raum-

ordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Dies wäre nur erforderlich, wenn alle sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG vorlägen. In einem solchen Fall unterrichtet das Landesumweltamt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung. Im Falle der Einleitung eines Untersagungsverfahrens ist eine Anhörung der Genehmigungsbehörde und des Antragstellers erforderlich.

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Rundschreibens tritt das Rundschreiben vom 1. Juli 2003 (ABl. S. 726) außer Kraft.

**Genehmigung zur Errichtung und Betrieb  
von zwei Windkraftanlagen am Standort im  
Landkreis Prignitz  
in 16945 Marienfließ, Gemarkung Frehne**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 18. Mai 2010

Der Firma Essent Wind Deutschland GmbH Leise witzstraße 37 b in 30175 Hannover wurde die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, im Landkreis Prignitz in 16945 Marienfließ auf den Grundstücken in der Gemarkung Frehne, Flur 33, Flurstücke 95 und 100 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Auslegung**

Der Genehmigungsbescheid liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **20.05.2010 bis einschließlich 03.06.2010**

- im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3, Raum 328

zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Postfach 601061, 14410 Potsdam zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingelegt werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16866 Gumtow, OT Kolrep**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 18. Mai 2010

Die Pflanzenbau GmbH Wutike, Borker Weg 5 in 16866 Gumtow, OT Wutike, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung **Kolrep** (Landkreis Prignitz), Flur 3 Flurstück **76 eine Biogasanlage mit Gaslagerung zu errichten und zu betreiben**.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.4 b) aa) und 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.3.2 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838-546 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.02, Fehrbelliner Straße 4a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Umgestaltung eines Gewässers Ulrichsteich im Naturschutzgebiet Forst-Zinna-Jüterbog-Keilberg, Gemarkung Jüterbog, Flur 47, Flurstücke 25, 48 und 50“**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 18. Mai 2010

Die Stiftung Naturlandschaften plant, den in der Gemarkung Jüterbog, Flur 47, Flurstücke 25, 48 und 50 befindlichen Ulrichsteich als Löschwasserteich von derzeit ca. 1.113 m<sup>2</sup> auf ca. 5.000 m<sup>2</sup> zu erweitern. Gleichzeitig soll eine mit Rasengittersteinen befestigte Zufahrt auf einer Fläche von 7 x 12 m angelegt werden. Damit verbunden ist eine wesentliche Umgestaltung der Uferböschung und des Gewässerprofils des Ulrichsteiches. Es ist beabsichtigt, für das Vorhaben ein Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchzuführen.

Bei der vorgesehenen Maßnahme handelt es sich um ein nach der Nummer 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17 der Anlage 1 zum BbgUVPG UVP-pflichtiges Vorhaben.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das vorgenannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Screening-Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-556 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)

Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Wesentliche Umgestaltung von Gewässern - Vernässung Genshagener Niederung Seggiewiesen“**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 18. Mai 2010

Der Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg e. V. beabsichtigt, in der Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstücke 89/1 und 468, der Gemarkung Blankenfelde, Flur 22, Flurstücke 22 und 23 sowie der Flur 23, Flurstück 36 die Seggiewiesen wiederzuvernässen. Hierbei handelt es sich um ein Vorhaben nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz. Es umfasst das Abflachen von ca. 280 m Uferböschung am Mahlbüsen, die Anlage eines Fanggrabens von ca. 380 m, die Verlängerung eines Grabens von ca. 65 m, den Neubau eines Durchlasses so wie den Einbau einer Sohleite.

Bei der vorgesehenen Maßnahme handelt es sich um ein nach der Nummer 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17 der Anlage 1 zum BbgUVPG UVP-pflichtiges Vorhaben.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das vorgenannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Screening-Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-556 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)

Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Reaktivierung von Aktivkohle in 14727 Premnitz**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 18. Mai 2010

Die Firma Jacobi Carbons Service Europe GmbH, Feldbergstraße 21, 60323 Frankfurt, Main, beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Anlage zur Reaktivierung von Aktivkohle in 14727 Premnitz (Landkreis Havelland), Vistraße 21, in wesentlichen Teilen zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.1 a) Spalte 1 in Verbindung mit einer Anlage der Nummer 8.12 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c in Verbindung mit § 3e des UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-583 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaus-

see 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Böttsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 14712 Rathenow**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 18. Mai 2010

Der am 3. März 2010 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben des Landkreises Havelland findet am 8. Juni 2010 um 10:00 Uhr im Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, Raum 018 (Erdgeschoss), in 14712 Rathenow statt.

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 28,7 Tonnen am Standort in 03149 Forst (Lausitz)**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 18. Mai 2010

Die Firma BioFo Asset Besitzgesellschaft mbH & Co. KG, Inselstraße 30/31 in 03149 Forst (Lausitz) beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Forst, Flur 37, Flurstück 239 (Landkreis Spree-Neiße) eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 28,7 Tonnen (Einspeise-, Verdichter- und Konditionierungsanlage für den Bioenergiepark Forst) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) so wie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das  
Vorhaben Errichtung und Betrieb einer  
Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom  
und Wärme für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage)  
am Standort in 04916 Herzberg, OT Osteroda**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 18. Mai 2010

Die Firma Biogas Osteroda GmbH, Osteroda Nr. 10 in 04916 Herzberg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Osteroda, Flur 3, Flurstück 167 (Landkreis

Elbe-Elster) eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,023 MW (Biogasanlage) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) so wie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für die Entnahme von Grundwasser - Errichtung  
einer Brauchwasserfassung (Brunnenfeld E) im  
Bereich Groß Luja**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 18. Mai 2010

Das Landesumweltamt Brandenburg führt als obere Wasserbehörde auf Antrag der Altstadtsanierungsgesellschaft mbH, Muskauer Straße 96 d in 03130 Spremberg ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch.

Beantragt wird die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für eine zielgerichtete Nutzung als Brauchwasser.

Dabei handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nummer 3.1 der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG).

Nach § 3c UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 270)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das  
Vorhaben „Herstellung der Durchgängigkeit der  
Dahme in Staakmühle und Restauration von  
angebundenen Kleingewässern“ im  
Landkreis Dahme-Spreewald**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 18. Mai 2010

Das Landesumweltamt Brandenburg führt als obere Wasserbehörde auf Antrag des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme-Berste“ in 15910 Rietzneuendorf/Staakow, OT Staakmühle die Vorprüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 3a UVPG durch.

Beantragt wird die Erneuerung des Brückenbauwerkes und der Wehranlage mit Absturzbauwerk, die Herstellung einer Fischaufstiegsanlage zwischen Dahme und Mühlgraben sowie die Entschlammung des Mühlen-Stauteiches südlich der Dorfstraße.

Bei den geplanten Gewässerausbaumaßnahmen handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG.

Nach § 3c Satz 2 UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 270)

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2010 (GVBl. II S. 1)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das  
Vorhaben Errichtung und Betrieb von  
fünf Windkraftanlagen am  
Standort 03149 Forst, OT Briesnig**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 18. Mai 2010

Die Firma Vattenfall Europe Windkraft GmbH, Überseering 12 in 22297 Hamburg beabsichtigt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Nordex N100 mit einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 100 m am Standort in 03149 Forst, OT Briesnig (Landkreis Spree-Neiße), Gemarkung Briesnig, auf einer Wiedernutzbarmachungsfläche des Tagebaues Jänschwalde, zu beantragen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) so wie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht  
von Geflügel am Standort  
15913 Alt Zauche-Wußwerk, GT Burglehn**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 18. Mai 2010

Die Börde Puten GmbH, Diemenweg 1, in 39387 Oschersleben (Bode), beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in 15913 Alt Zauche-Wußwerk, GT Burglehn (ehemalige Rinderhaltungsanlage bzw. Kompostierungsanlage) in der Gemarkung Wußwerk, Flur 1, Flurstücke 1/3 tw., 2/3, 2/5, 3/3 tw und 5/2 tw sowie in der Gemarkung Alt Zauche, Flur 1, Flurstück 203/2 tw und Flur 3, Flurstücke 1 tw., 2/1 tw., 5/4., 6/3, 7 und 8 tw. eine **Anlage zur Aufzucht und Mast von Puten** zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Fünf vorhandene Gebäude am Standort der ehemaligen Rinderhaltungsanlage bzw. Kompostierungsanlage sollen für die Putenaufzucht und -mast umgerüstet werden. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Umrüstung der vorhandenen 5 Ställe (Ein- bzw Umbau von Fütterungs-, Tränk-, Lüftungstechnik, Heizung, Einbau von Betonfußböden aus wasserundurchlässigem Beton)
- Putenaufzucht in den Aufzuchtabteilungen der Ställe 1, 2 und 3
- Putenmast in den Mastabteilungen der Ställe 2, 3, 4 und 5
- Errichtung von Abluftreinigungseinrichtungen
- Aufstellen von 24 Mischfuttersilos
- Herrichtung des Heizhauses und Einbau einer Heizanlage auf Holzhackschnitzelbasis mit Lager
- Herrichtung der vier ehemaligen Futterhäuser und einer Bergehalle für die Strohzwischenlagerung
- Abdeckung bzw. Ausbesserung der Abdeckung der abflusslosen Sammelgruben
- Herrichtung und Neuverlegung von Rohrleitungen
- Abriss der acht Gärfutterhochsilos und nicht mehr benötigten Gebäude.

Die Kapazität der Gesamtanlage soll 113.500 Tierplätze betragen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das IV Quartal 2010 vorgesehen.

## I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 26.05.2010 bis einschließlich 25.06.2010** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und im Amt Lieberose/Oberspreewald, Bauamt Standort Lieberose, Markt 4 in 15868 Lieberose sowie in der Stadtverwaltung Lübben, Fachbereich Bauwesen, Poststraße 5 in 15907 Lübben ausgestellt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

## II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 26.05.2010 bis einschließlich 09.07.2010** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

## III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin **am 18.08.2010, um 10:00 Uhr** im Kreisratssaal des Landkreises Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 in 14913 Lübben, erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

## IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „110-kV-Hochspannungsfreileitung Falkenberg - Jessen Bl. 6793, Ersatzneubau eines Teilstückes zum Anschluss der Fotovoltaikanlage einschließlich Errichtung des Provisoriums in Herzberg (Elster)“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe Brandenburg  
Vom 4. Mai 2010

Die envia Netzservice GmbH, HS - Netzgebiet Cottbus, Am Annahofer Graben 1 - 3, 03099 Kolkwitz, plant in der Gemarkung Herzberg, Flur 15, Flurstücke 291, 297, 54, 325, 299 und 218 für den Netzanschluss einer neu zu errichtenden Fotovoltaikanlage den Ersatzneubau und den Betrieb eines ca. 240 m langen Trassenabschnittes der bestehenden 110-kV-Freileitung einschließlich der temporären Errichtung eines Provisoriums während der Bauphase.

Auf Antrag der envia Netzservice GmbH hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Dez. 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. So weit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Cottbus

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 20. Juli 2010, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Erbbau-Grundbuch von **Sielow Blatt 2072** eingetragenen 1/2 Anteile am Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück  
 bisher: Gemarkung Sielow, Flur 6, Flurstück 328/1, Größe: 1.303 m<sup>2</sup>  
 neu: Gemarkung Sielow, Flur 6, Flurstück 569, Gebäude- und Freifläche, Crimnitzer Straße 4 A, Größe: 230 m<sup>2</sup>  
 Gemarkung Sielow, Flur 6, Flurstück 570, Gebäude- und Freifläche, Crimnitzer Straße 4 B, Größe: 1.070 m<sup>2</sup>  
 eingetragen im Blatt 1806, Bestandsverzeichnis Nr. 27 (neu: Nr. 56) und in Abteilung II Nr. 30 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung.  
 Die Erbbauberechtigten bedürfen zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfand-

rechten, Reallasten, Dauerw ohn- und Dauer nutzungsrechten sowie zur Änderung des Inhalts eines dieser Rechte der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Als Grundstückseigentümer ist die Gemeinde Sielow eingetragen.

Gemäß Bewilligung vom 28.01.1992 (UR 252/1992 - Notarin Jatzko in Cottbus) bei der Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am 02.09.1997.

versteigert werden.

Das Erbbaurecht ist laut Gutachten vom 09.10.2009 bebaut mit einem Einfamilienhaus (Fertighaus Fa. OKAL, Typ Noblesse, Bj. 1992, eingeschossig, unterkellert, ausgebautes DG, Wohnfläche ca. 170 m<sup>2</sup>) und einem kleinen Nebengebäude (Schuppen). Es erfolgte Besichtigung und Bewertung nur von außen. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 154.000,00 EUR.

AZ: 59 K 101/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 20. Juli 2010, 15:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Sielow Blatt 1735** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Sielow, Flur 6, Flurstück 766, Gebäude- und Freifläche, Crimnitzer Straße 4, 4A, Größe: 630 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten 20.11.2009 bebaut mit einem Einfamilienhaus (ca. 1982 als Einfamilienhaus Typ EW 65 errichtet, 1993 zum Pensionsbetrieb umgebaut, eingeschossig, teilunterkellert, ausgebautes DG, rückseitig mit unterkellertem Terrasse, Wohnfläche ca. 166 m<sup>2</sup>) und einem Nebengebäude (ursprünglich ca. 1982 als Nebengebäude errichtet, 1993 zu 3 kleinen Apartments umgebaut, eingeschossig, nicht unterkellert, ausgebautes DG, Wohnfläche ca. 96 m<sup>2</sup>). Es erfolgte Besichtigung und Bewertung nur von außen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 183.000,00 EUR.

AZ: 59 K 103/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 27. Juli 2010, 14:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Terpe Blatt 602** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 8, Gemarkung Terpe, Flur 6, Flurstück 74/11, Größe: 1.552 m<sup>2</sup>

- lfd. Nr. 9, Gemarkung Terpe, Flur 6, Flurstück 74/12, Gebäude- und Freifläche, Str. des Aufbaus, Größe: 919 m<sup>2</sup>  
 lfd. Nr. 12, Gemarkung Terpe, Flur 6, Flurstück 83/3, Gebäude- und Freifläche, Str. des Aufbaus, Größe: 17.575 m<sup>2</sup>  
 lfd. Nr. 13, Gemarkung Terpe, Flur 6, Flurstück 83/5, Gebäude- und Freifläche, Str. des Aufbaus, Größe: 3.304 m<sup>2</sup>  
 lfd. Nr. 14, Gemarkung Terpe, Flur 6, Flurstück 83/6, Betriebsfläche, Str. des Aufbaus, Größe: 96 m<sup>2</sup>  
 lfd. Nr. 17, Gemarkung Terpe, Flur 6, Flurstück 75/2, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Straße des Aufbaus, Größe: 23.000 m<sup>2</sup>  
 lfd. Nr. 18, Gemarkung Terpe, Flur 6, Flurstück 76/2, Landwirtschaftsfläche, Straße des Aufbaus, Größe: 1.220 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um das Gelände einer ehemaligen Gärtnerei; die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit; auf den Grundstücken befinden sich ein Gewächshaukomplex, zwei Lagerhallen und ein ehemaliges Verwaltungs-, Werkstatt- und Garagengebäude sowie eine ehemalige Fernwärmeumformerstation.

Der Zustand der Gebäude ist von Vandalismusschäden gekennzeichnet. Es besteht sehr hoher Unterhaltungsschaden, tlw. ruinöser Bauzustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 8 = Flurstück 74/11	2.660,00 EUR
lfd. Nr. 9 = Flurstück 74/12	2.270,00 EUR
lfd. Nr. 12 = Flurstück 83/3	7.900,00 EUR
lfd. Nr. 13 = Flurstück 83/5	1,00 EUR
lfd. Nr. 14 = Flurstück 83/6	1,00 EUR
lfd. Nr. 17 = Flurstück 75/2	19.420,00 EUR
lfd. Nr. 18 = Flurstück 76/2	5.100,00 EUR.

AZ: 59 K 193/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 30. Juli 2010, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9666** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 18, Flurstück 238, Berliner Str. 66 a, 306 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem dreiseitig freistehenden, 3-geschossigen, unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus (Bj. 1897, wesentliche Sanierung ca. 1995 und 2007) bebaut. Die Wohn-/Nutzfläche beträgt ca. 346 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

Im Termin am 19.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 8/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 10. August 2010, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Spremberg Blatt 1336** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Spremberg, Flur 27, Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 1, 280 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das in zentrumsnaher Stadtlage von Spremberg gelegene Grundstück mit einem zweigeschossigen (Nutzfläche: 106 m<sup>2</sup> der Geschäftseinheit im EG; 205 m<sup>2</sup> der 4 Wohneinheiten im UG/DG), tlw. unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus (Bj. 1873 lt. Stadtarchiv, Umbau/Modernisierung 1998) so wie mit einem sanierungsbedürftigen, zweigeschossigen, unterkellerten Nebengebäude/Lagergebäude (Bj. 1873 lt. Stadtarchiv) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 312.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 149/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 11. August 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Spremberg Blatt 1913** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremberg, Flur 20, Flurstück 28/6, Berliner Straße, Größe: 6.120 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegenden Gutachten handelt es sich um ein Gewerbegrundstück - Altgewerbebestandort - mit der Lagebezeichnung: Berliner Straße 54, bebaut mit Altgewerbebauten, teils umgebaut, Bj. ca. 1928 - 1990 u. a., das Objekt ist tlw. vermietet - Fitnessstudio, Sauna, Kickboxhalle, Werkstatt -)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.09.2000 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 310.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 142/00

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 29. Juni 2010, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Alt Zeschdorf Blatt 450** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Alt Zeschdorf, Flur 3, Flurstück 351, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenweg 17 a, Größe: 2.307 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 225.000,00 EUR.

Nutzung: Zweifamilienwohnhaus.  
Postanschrift: Gartenweg 17 a, 15326 Zeschdorf O T Alt Zeschdorf.

Im Termin am 29.04.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäftszeichen: 3 K 107/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 1. Juli 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Langewahl Blatt 689** auf den Namen [REDACTED] \*eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 442, Größe: 1.022 qm und Flur 1, Flurstück 776, Größe: 1.277 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 210.000,00 EUR.

Postanschrift: Streitberger Straße 9, 15518 Langewahl.  
Beschreibung: bauseits unfertiges Einfamilienhaus mit Doppelgarage und Schwimmbad.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 159/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 1. Juli 2010, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die in den Grundbüchern von **Fürstenwalde a) Blatt 8390, b) Blatt 8391** eingetragenen Wohnungs- bzw. Teileigentümer, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: zu a) lfd. Nr. 1, 140/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Fürstenwalde, Flur 107, Flurstück 231, 459 und 461, Größe: 424 qm, 8 qm und 182 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoss rechts Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Box unten Nr. 3 des Aufteilungsplanes sowie an dem Keller Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

zu b) lfd. Nr. 1, 145/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Fürstenwalde, Flur 107, Flurstück 231, 459 und 461, Größe: 424 qm, 8 qm und 182 qm verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im I. Obergeschoss links Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Box oben Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilig genannte Grundbuch am 18.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) Wohnungsrundbuch von Fürstenwalde Blatt 8390  
Wohnung Nr.3  
Verkehrswert: 123.000,00 EUR
- b) Teileigentumsgrundbuch von Fürstenwalde Blatt 8391  
Wohnung Nr. 4  
Verkehrswert: 107.000,00 EUR.

Postanschrift: jeweils Feldstraße 4, 15517 Fürstenwalde.

Beschreibung:

- a) Blatt 8390: 4-Raum-Wohnung mit offener Küche (ca. 112 qm) nebst 2 Pkw-Stellplätze
- b) Blatt 8391: Gewerbeeinheit (ca. 116 qm) nebst Stellplatz.

Im Termin am 27.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 205/06

### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 6. Juli 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Wendisch-Rietz Blatt 390** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wendisch-Rietz, Flur 7, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, Am Berg 16, 17, Größe 2.387 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 24.900,00 EUR.

Nutzung: bebaubares Grundstück mit abzureißendem Kellerrohbau.

Postanschrift: Am Berg, 15864 Wendisch-Rietz.

Geschäftszeichen: 3 K 167/09

### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 6. Juli 2010, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Müllrose Blatt 1587** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müllrose, Flur 17, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 353 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 14.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Wochenendgrundstück mit Bungalow nebst Anbauten.

Postanschrift: Sandweg 1, 15299 Müllrose O T Biegenbrück.  
Geschäftszeichen: 3 K 116/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 19. Juli 2010, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 99** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 25/7, Größe 1.454 qm,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 25/8, Größe 4.160 qm,
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 553, Größe 965 qm,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 555/4, Größe 7.573 qm,
- lfd. Nr. 6, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 555/6, Größe 208 qm,
- lfd. Nr. 7, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 555/7, Größe 6.830 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2008 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen: Städtische Bau GmbH Eisenhüttenstadt.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- lfd. Nr. 1, 24.700,00 EUR,
- lfd. Nr. 2, 70.700,00 EUR,
- lfd. Nr. 3, 13.500,00 EUR,
- lfd. Nr. 4, 33.600,00 EUR,
- lfd. Nr. 6, 2.700,00 EUR,
- lfd. Nr. 7, 124.800,00 EUR.

Postanschrift: 15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 18 - 20.

Bebauung: bebaute und unbebaute ehemalige Gewerbegrundstücke, lfd. Nr. 4 ist mit einem Gebäudekomplex bebaut.

Geschäfts-Nr.: 3 K 153/08

### Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung/3. Termin

**(keine Grenzen 5/10 und 7/10)**

Im Wege der Wiederversteigerung soll am

**Donnerstag, 5. August 2010, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 7828** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 14, Flurstück 322/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mönchenstraße, Größe 110 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 14, Flurstück 323/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mönchenstraße, Größe 365 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 101.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.09.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Mönchenstraße 16. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1990, Wohnfläche ca. 120 qm). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, v. orliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 254/05

#### Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 9. August 2010, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zeesen Blatt 2395** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeesen, Flur 7, Flurstück 321/3, Gartenland, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß 1.727 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 335.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.10.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Zeesen/Körbischrug, Spreewaldstr. 42. Es ist bebaut mit einem Landgasthof (Bj. ca. 1890, Modernisierung um 1996) mit Restaurant, Hotelbereich und Nebengebäuden. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, v. orliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 403/05

#### Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 12. August 2010, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 634** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, 191,5/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 157, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Körner-Str. 1, groß 560 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss links samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an PKW-Stellplatz Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 56.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.03.2006 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Theodor-Körner-Straße 1. Sie verfügt über 2 Zimmer, Küche, Bad (OG links, 53,08 m<sup>2</sup> Wohnfl., nicht vermietet). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 44/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 16. August 2010, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 6386** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 90,2/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 237, Gebäude- und Freifläche, 98 m<sup>2</sup> Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 251, Zwischen Schülerstraße und Ziethener Str. und Trebbiner Str., Gebäude- und Freifläche, 9.801 m<sup>2</sup>

Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 253, Ziethener Str. 226, 228 A, 228 B, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 3.637 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 im Haus C bezeichneten Wohnung. Sondernutzungsrechte an der Terrasse mit Nr. 20 bezeichnet.

2

zu 1: Tiefgaragenunterbauungsrecht am Grundstück Mahlow, Flur 2, Flurstück 252, eingetragen im Grundbuch von Mahlow Blatt 3033-Abt. II Nr. 4

und der im Grundbuch von Mahlow Blatt 6538 eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 20/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 237, Gebäude- und Freifläche, 98 m<sup>2</sup>

Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 251, Zwischen Schülerstraße und Ziethener Str. und Trebbiner Str., Gebäude- und Freifläche, 9.801 m<sup>2</sup>

Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 253, Ziethener Str. 226, 228 A, 228 B, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 3.637 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 318 bezeichneten Kfz-Einstellplatz in der Tiefgarage.

2

zu 1: Tiefgaragenunterbauungsrecht am Grundstück Mahlow, Flur 2, Flurstück 252, eingetragen im Grundbuch von Mahlow Blatt 3033-Abt. II Nr. 4 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 39.000,00 EUR für das Wohnungseigentum Nr. 20 und 6.000,00 EUR für den PKW-Stellplatz Nr. 318 festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Mahlow Blatt 6386 am 27.10.2008 eingetragen worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Mahlow Blatt 6538 am 27.10.2008 eingetragen worden

Die Wohnung befindet sich in 15831 Mahlow, Ziethener Str. 224. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss eines 2-geschossigen Mehrfamilienhauses (Bj. ca. 1996, Wohnfläche ca. 39,82 m<sup>2</sup>). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde,

Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 193/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 17. August 2010, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahlewitz Blatt 174** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dahlewitz, Flur 2, Flurstück 443, Gebäude- und Freifläche, Lindenstr., Größe 1.217 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 54.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.06.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Dahlewitz, Lindenstr. 15 c und ist unbebaut. Es ist eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen zulässig. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 133/07

### Amtsgericht Neuruppin

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 11. Juni 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Hohengüstow Blatt 260** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hohengüstow	4	63/5	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen Unterdorfstr. 22	249 m <sup>2</sup>
2	Hohengüstow	2	64/3	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Unterdorfstr. 22	318 m <sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einem voll unterkellerten EFH mit ausgebautem Dachgeschoss (auf BV Nr. 2, Bj. 1995) und Doppelgarage (auf BV Nr. 1), gelegen Unterdorfstr. 22 in 17291 Uckerfelde OT Hohengüstow, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf 8.000,00 EUR, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf 124.000,00 EUR, insgesamt auf 132.000,00 EUR.

Im Termin am 22.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 373/08

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17. Juni 2010, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Tacken Blatt 795** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Tacken	1	13/5	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	1.493 m <sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bauj. um 1900, nach begonnenen Umbau- und Modernisierungsarbeiten nicht fertig gestellt), Stallgebäude, Mehrzweckgebäude und Kleingarage, gelegen 19348 Tacken, Dorfstr. 52, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 42.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 183/07

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 25. Juni 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, die im Grundbuch von **Kleeste Blatt 781** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Kleeste	2	121	Gebäude- und Freifläche Neuhausener Str. 10	34 m <sup>2</sup>
4	Kleeste	2	122	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Berger Str. 1	2.519 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus und Nebengebäuden in 19348 Berge, OT Kleeste, Berger Straße 1 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 102.000,00 EUR.

Daneben wurde der Verkehrswert wie folgt festgesetzt:

- für das Grundstück Kleeste, Flur 2, Flurstück 121 auf 136,00 EUR
- für das Grundstück Kleeste, Flur 2, Flurstück 122 auf 101.864,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 406/05

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 1. Juli 2010, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im

Grundbuch von **Fehrbellin Blatt 48** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Fehrbellin	3	7	Ackerland, am Rhin, Grünland	4.570 m <sup>2</sup>
6	Fehrbellin	4	870	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Berliner Straße 73	111 m <sup>2</sup>

laut Gutachten Landwirtschaftsfläche (Flst. 7) bzw. unbebaute Gebäude- und Freifläche (Flst. 870), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 6.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 164/09

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 2. Juli 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 12137** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1518,740/10.000			Miteigentumsanteil an dem Grundstück Oranienburg 34 188/3 verbunden mit dem Sondereigentum an der im 3. Obergeschoss gelegenen Wohnungseigentumseinheit Nr. 6 nebst Kellerabteil (Aufteilungsplan Nr. 6). Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Oranienburg Blatt 12132 bis 12140). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte bezüglich der Pkw-Stellplätze sind vereinbart. Zu diesem Sondereigentum gehört das Sondernutzungsrecht am Stellplatz Nr. 4. Veräußerungsbeschränkung: Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Ausnahme: - Veräußerung an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie - durch Insolvenzverwalter - im Wege der Zwangsvollstreckung Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 27.05.2005 (UR-Nr. 66/2005, Notar Thomas Brunner in Berlin). Hierher übertragen aus Blatt 11163; eingetragen am 28.10.2005.	432 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: Eigentumswohnung im 3. OG links in einem Mehrfamilienhaus in 16515 Oranienburg, Bernauer Straße 91 nebst Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Stellplatz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 83.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 86/09

**Zwangsvorsteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 7. Juli 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Templin Blatt 2611** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3: Gemarkung Templin, Flur 4, Flst. 94, Landwirtschaftsfläche, Gemarkung Templin, 18.204 m<sup>2</sup>

laut Gutachter: Grünland in 17268 Templin, An der Gemarkung Densow, verpachtet

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 440/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 8. Juli 2010, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Klein-Mutz Blatt 418** eingetragene Grundstück,

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Klein-Mutz	1	402	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Alter Anger 21	5.274 m <sup>2</sup>

laut Gutachten mit sanierungsbedürftigen Restehof (Dreifamilien-Wohnhaus mit div. Nebengebäuden) bebautes Grundstück, gelegen Alter Anger 21 in 16792 Zehdenick, O T Klein-Mutz, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf 20.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 213/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 13. Juli 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 690** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wittenberge	15	150	Gebäude- und Freifläche, Bahnstraße 90, Turmstraße 18	585 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohn- und Gewerbestandstück Bahnstraße 90/ Turmstraße 18 in 19322 Wittenberge, bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus (zur Bahnstraße) und einem als Lager und Garage genutzten Gebäudeteil (zur Turmstraße) ohne wirtschaftliche Restnutzungsdauer (Gebäude nach Recherche beim Bauamt einsturzgefährdet, Baujahr ca. 1900, letzte Nutzung vermutlich Ende 90-er Jahre)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 197/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 14. Juli 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Kremmen Blatt 3515** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kremmen	19	201	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt Wiesenring 35	376 m <sup>2</sup>
1	Kremmen	19	227	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt Wiesenring 35	47 m <sup>2</sup>
1	Kremmen	19	210	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt Wiesenring 35	67 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16766 Kremmen, Wiesenring 35, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 1998 mit Einliegerwohnung, Wohnfl. insges. ca. 133 m<sup>2</sup>) und einem Carport

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 157.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 277/09

### Amtsgericht Potsdam

#### Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 21. Juni 2010, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Schmerzke Blatt 434** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Am Piperfenn, groß: 7.725 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 148.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 2. Mai 2006 eingetragen worden.

Es handelt sich um ein Gewerbestandstück, bebaut mit einem Containerkomplex (blau) mit fünf Büros und einem Sozialbereich. Die drei roten Container werden nicht mitversteigert. Die postalische Anschrift lautet: 14776 Schmerzke, Am Piperfenn 11.

Im Termin am 21. November 2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 155/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 23. Juni 2010, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Dallgow Blatt 3681** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 364, Gebäude- und Freifläche, Otto-Hahn-Straße 2, 468 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 207.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. Oktober 2008 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 2004, Wfl. ca. 134 m<sup>2</sup>) bebaut.

AZ: 2 K 385/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 7. Juli 2010, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 9288** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 346, Gebäude- und Freifläche, Leite 39, groß: 495 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 370.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. November 2009 eingetragen worden.

Das Grundstück mit der postalischen Bezeichnung Leite 39 ist mit einer leer stehenden Doppelhaushälfte (Bj. ca. 2006/Wfl. ca. 160 m<sup>2</sup>) bebaut.

AZ: 2 K 378-1/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 7. Juli 2010, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 1965** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 344, Gebäude- und Freifläche, Leite 41, groß: 487 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 200.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. November 2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus im Rohbauzustand (Bj. ca. 2006, Wfl. ca. 194 m<sup>2</sup>) bebaut.

AZ: 2 K 378-2/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 20. Juli 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Wansdorf Blatt 392** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 4, Flurstück 4/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wansdorfer Dorfstraße 52, groß: 5.923 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 172.000,00 EUR festgesetzt worden. Zubehör wird nicht mitversteigert.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. Oktober 2006 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Werkstattgebäude und einer Scheune bebaut (Bj. um 1900, Sanierung und Ausbau 1993 bis 1996).

AZ: 2 K 420/06

**Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 22. Juli 2010, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 2681** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 46, Flurstück 54, Gebäude- und Freifläche, Tismarstr. 11, groß: 219 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem 4 1/2-geschossigen Wohnhaus (Baujahr um 1900) mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.06.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 120.000,00 EUR.

AZ: 2 K 54/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 27. Juli 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 501** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Nauen, Flur 31, Flurstück 23, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Berliner Straße 11, groß: 1.018 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 75.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18.08.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus und zwei Nebengebäuden bebaut (Bj. ca. 1872, Wfl. ca. 250 m<sup>2</sup> zzgl. ca. 114 m<sup>2</sup> Ausbaureserve im DG, Gewerbefläche ca. 65 m<sup>2</sup>). Das Wohnhaus ist unsaniert und weist zahlreiche Mängel und Schäden auf.  
AZ: 2 K 270/09

### Amtsgericht Senftenberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 23. Juni 2010, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 5411** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer, Flur 6, Flurstück 171, 409 m<sup>2</sup> groß und

Flurstück 174, 1 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Bebauung:

Wohn- und Geschäftshaus (ehem. g astronom. Einrichtung mit 1 WE), leer stehend, Teilsanierung ca. 1995 - 1998; Anbau mit 4 Räumen und 1 Werkstatt

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 82.000,00 EUR.

Im Termin am 25.11.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Gesch.-Nr.: 42 K 14/09

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 13. Juli 2010, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 7024** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer, Flur 16, Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche, 250 m<sup>2</sup> groß,

Gemarkung Lauchhammer, Flur 16, Flurstück 211, Gebäude- und Freifläche, 7.925 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Bebauung:

Ein- und zweigeschossiges, teilunterkellertes Gebäude in Massivbauweise, Kaltlager (Halle), Baujahr ca. 1964 in 01979 Lauchhammer, Grundhofstraße (westlicher Randbereich von Lauchhammer)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 31.000,00 EUR.

Gesch.-Nr.: 42 K 68/09

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 27. Juli 2010, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 20242** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Kleinleipisch, Flur 3, Flurstück 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 430 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Bebauung:

Zweifamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte) mit Nebengebäuden in 01979 Lauchhammer-Nord, Hauptstraße 25

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 97.000,00 EUR.

Gesch.-Nr.: 42 K 18/09

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 2. August 2010, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Großbräschen Blatt 2717** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Großbräschen Flur 4,

1. Flurstück 158, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 1.866 m<sup>2</sup> groß,

2. Flurstück 159, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 727 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Bebauung: Gewerbe (Gaststätte, geschlossen)

Das Objekt ist belegen in 01983 Großbräschen, Feldstraße 30

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 150.000,00 EUR.

Im Termin am 12. Juni 2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit, sodass lediglich ein Gesamtausgebot zulässig ist.

Geschäfts-Nr.: 42 K 26/07

### Amtsgericht Strausberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 2. August 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Altreetz Blatt 235** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altreetz, Flur 1, Flurstück 201/4, Am Dorfplatz 8, Größe 851 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5, Gemarkung Alttreetz, Flur 1, Flurstück 201/8, Größe 94 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

lfd. Nr. 2 (Flurstück 201/4) bebaut mit Einfamilienhaus, teilunterkellert, Baujahr ca. 1930, teilweise modernisiert, Wohnfläche ca. 88 m<sup>2</sup>, Nutzfläche im Kellergeschoss ca. 25 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5 (Flurstück 201/8) unbebaut

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 16259 Oderaue OT Alttreetz, Am Dorfplatz 7

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2 (Flurstück 201/4) 55.800,00 EUR

lfd. Nr. 5 (Flurstück 201/8) 115,00 EUR.

Im Termin am 12.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot, einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte, die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 354/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 2. August 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Groß Schönebeck Blatt 2134** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 7, Flurstück 257, Größe 1.621 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 7, Flurstück 258, Größe 366 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 7, Flurstück 261, Größe 1.262 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Flurstück 257 bebaut mit Ein- bzw. Zweifamilienhaus, Baujahr – nach Brand Wiedererrichtung 1973 auf altem Fundament unbekanntem Baujahrs, nicht unterkellert, leer stehend

Flurstück 258 unbebaute Arrondierungsfläche

Flurstück 261 gefangenes Grundstück, Überbau von Flurstück 262 mit Garage

Lage: 16348 Schorfheide OT Groß Schönebeck, Schlossstraße 1 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 (Flurstück 257) 89.800,00 EUR

lfd. Nr. 2 (Flurstück 258) 3.700,00 EUR

lfd. Nr. 3 (Flurstück 261) 9.700,00 EUR.

AZ: 3 K 113/09

#### Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 3. August 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Werneuchen Blatt 319** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werneuchen, Flur 4, Flurstück 23, Landwirtschaftsfläche, Acker, Größe 50.190 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Ackerland

Lage: Werneuchen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 16.000,00 EUR.

AZ: 3 K 487/07

#### Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 3. August 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Seefeld Blatt 130** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seefeld, Flur 2, Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe 2.060 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Wohngrundstück, bebaut mit Mehrfamilienwohnhäuser, Bj. zw. 1875 und 1900, zw. 1970 und 1980 teilmodernisiert, seit Jahren vernachlässigte Instandhaltung (überwiegend Leerstand), Wohnfläche 151,30 m<sup>2</sup>, 3 Wohnungen, Whg. im EG vermietet. DG tlw. ausgebaut, vollständig unterkellert, einfache bis mittlere Ausstattung, mangelhafter bis schlechter Zustand; und Lagerhalle, ca. 135 m<sup>2</sup> Nutzfläche, mäßiger bis ausreichender Zustand; sowie abbruchreife Garage und Schuppen

Lage: 16356 Werneuchen OT Seefeld, Berliner Str. 50

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 26.000,00 EUR.

AZ: 3 K 497/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 3. August 2010, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 2186** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1.180,19/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 6, Flurstück 1067, Gebäude- und Freifläche, Jahnstr. 15, 17, 23A, 23 B, 23 C, 25A, 25 B, Am Sportplatz 2, 3, 4, 5, 6, Größe 9.440 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Keller im Aufteilungsplan vom 01.12.1993/11.04.1994 mit Nr. 4.11 bezeichnet.

laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung einschl. Keller und Stellplatz in 4-geschoss. Mehrfamilienhaus mit insgesamt 12 WE, Bj. ca. 1993, Wohnfläche ca. 109,07 m<sup>2</sup> lt. Mietvertrag; vermietet; 4 Zi., Kü., Wannenbad, Gäste-WC, Flur/Diele und Terrasse; guter/gepflegter Zustand

Lage: 15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten, Jahnstr. 15, DG rechts

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 124.000,00 EUR.

AZ: 3 K 264/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 4. August 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Teileigentumsgrundbuch von **Wandlitz Blatt 3235** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2.011/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wandlitz, Flur 6, Flurstück 511/2, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.014 m<sup>2</sup>; Flurstück 513/2, Gebäude- und Freifläche, Prenzlauer Chaussee 132, Größe 906 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Büro- und Werkstatträumen gelegen im Erd- und Kellergeschoss rechts und dem Kellerraum jeweils mit Nr. 2 des Aufteilungsplanes bezeichnet laut Gutachten: Gewerbeinheit im Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1994, Nutzfläche 166,37 m<sup>2</sup>, vermietet

Lage: 16348 Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 132

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 84.000,00 EUR.

AZ: 3 K 250/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 4. August 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Erbbaugrundbuch von **Lindenberg Blatt 1518** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Lindenberg Blatt 837 eingetragenen Grundstück Gemarkung Lindenberg, Flur 5, Flurstück 188/1, Ackerland, in Abteilung II Nr. 2, beginnend mit dem Tage der Eintragung und endend am 31.12.2068.

laut Gutachten: Ausstellungs- und Verkaufsgebäude mit Werkstatt und Meisterbüro, Baujahr 1995, Gesamtnutzfläche 930 m<sup>2</sup>

Lage: Ahrensfelde OT Lindenberg, Karl-Marx-Str. 1 a

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 730.000,00 EUR.

AZ: 3 K 298/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 4. August 2010, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 873** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 4, Flurstück 136, Gartenland, Wildbahnstraße, Größe 1.414 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 4, Flurstück 137, Straße, Wildbahnstraße, Größe 126 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

bebaut mit Industriegebäude/Büro-, Produktions- und Lagerhalle mit Werkstatt, Lager und Büro- bzw. Sozialteil, Bauj. 1996, vermietet

Lage: Wildbahnstr. 23, 16348 Wandlitz OT Klosterfelde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 136 = 140.000,00 EUR

Flurstück 137 = 100,00 EUR.

AZ: 3 K 450/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 9. August 2010, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Greiffenberg Blatt 343** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Greiffenberg, Flur 10, Flurstück 62/1, Gebäude- und Freifläche, Wiesenweg 3, Größe 2.000 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit saniertes/bedürftigem Wohnhaus, Baujahr ca. 1950, 2 Geschosse, Wohnfläche 165 m<sup>2</sup>, zwei Wohneinheiten

Lage: Wiesenweg 3, 16278 Angermünde OT Greiffenberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 59.000,00 EUR.

Im Termin am 12.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 399/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 10. August 2010, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Britz Blatt 564** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Britz, Flur 2, Flurstück 322, Gebäude- und Freiflächen, Erholung, Größe 1.600 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Gartenbungalow (Leichtbau), marodem Holzschuppen (Abrissempfehlung); bebaubar gemäß § 34 BauGB (Umgebungsbebauung); lt. Flächennutzungsplan – gemischte Baufläche

Lage: 16230 Britz, Heegermühler Str. 28

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 18.000,00 EUR.

AZ: 3 K 507/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 10. August 2010, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Finowfurt Blatt 1122** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 374, Försten und Holzungen, Größe 2.056 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Eckgrundstück außerhalb der zusammenhängend bebauten Ortslage im östlichen Randbereich der

Finowfurter Gemarkung; südlich verläuft der Finowkanal; bau-

\* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

planungsrechtlich liegt das Grundstück im Außenbereich und ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt

Lage: ohne Anschrift; 16244 Finowfurt, Kreuzungsbereich Kanalstr./Ecke Weidenweg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 5.000,00 EUR.

AZ: 3 K 357/09

**Registersachen**

**Güterrechtsregistersachen**

Amtsgericht Oranienburg

GR 240

Klaus-Eberhard Galler, geb. am 28.05.1943, und Ruth Eveline Galler-Unganz, geb. am 24.02.1953, beide wohnhaft Elsässer Str. 29, 16548 Glienicke/Nordbahn. Durch Vertrag vom 30.09.2009 wurde Gütertrennung vereinbart.

Eingetragen am 20.11.2009.

GR 241

Uwe Siegfried Krüger, geb. am 19.02.1960, und Diana Krüger, geb. Anders, geb. am 03.08.1963, beide wohnhaft Fohlenweide 15, 16767 Leegebruch. Durch Vertrag vom 10.11.2009 wurde Gütertrennung vereinbart.

Eingetragen am 13.01.2010.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.